

Informationspflichten des grundzuständigen Messstellenbetreibers gemäß § 37 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

Am 2. September 2016 ist das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) in Kraft getreten. Ein wesentlicher Baustein ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), welches das Mess- und Zählwesen in Deutschland neu regelt. Neben allgemeinen Regelungen zur Durchführung des Messstellenbetriebs enthält es vor allem Vorgaben für die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen.

Die Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH nimmt seit dem 1. Juli 2017 die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen innerhalb ihres Netzgebietes wahr, soweit nicht ein Dritter diesen nach den §§ 5 oder 6 MsbG durchführt.

1. Umfang der Verpflichtungen aus § 29 MsbG

Soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, wird die Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH folgende Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausstatten:

- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 Kilowattstunden,
- bei Letztverbrauchern mit einer Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes,
- bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung größer 7 Kilowatt.

Die Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH kann daneben, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten wie folgt mit intelligenten Messsystemen ausstatten:

- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 6.000 Kilowattstunden sowie
- bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 1 bis einschließlich 7 Kilowatt.

Die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen beginnt, sobald mindestens drei voneinander unabhängige Hersteller intelligente Messsysteme nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes am Markt anbieten und das Bundesamt für Informationstechnik dies auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Alle Messstellen, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz nicht verpflichtend mit einem intelligenten Messsystem auszustatten sind, erhalten **mindestens eine moderne Messeinrichtung**. Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032 zu erfolgen. Bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, erfolgt die Ausstattung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen.

Nach aktuellem Stand sind folgende Zähler von einer verpflichtenden Umrüstung betroffen:

- ca. 28.000 Messeinrichtungen zum Umbau auf moderne Messeinrichtungen und
- ca. 3.000 Messeinrichtungen zum Umbau auf intelligente Messsysteme.

2. Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs nach § 35 MsbG

Zur Ausstattung der Messstellen gehört als Standardleistung die Durchführung des Messstellenbetriebs im nach § 3 MsbG erforderlichen Umfang:

- Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie
- Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und
- form- und fristgerechte Datenübertragung

Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung des Messstellenbetriebs als Standardleistung insbesondere

- die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
- die Übermittlung der nach § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
- die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
- in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nummer 5, Abs. 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
- in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
- die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Zusatzleistungen können separat beauftragt und in Anspruch genommen werden.

3. Entgelte

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen können dem „Preisblatt für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ entnommen werden.